

**FINANZAMT
TRIER**

Finanzamt Trier - Postfach 17 50 - 54207 Trier
18 2FD2 3930 E5 8000 101E

DV 09.25 0,95 Deutsche Post



Hubert-Neuerburg-Str. 1
54290 Trier

Firma
Steka Stahl- und Maschinenbau GmbH
Am Schiessberg 23
54313 Zemmer

Telefon: 0651 9360-0
Telefax: 0651 9360-34900
Poststelle@fa-tr.fin-rlp.de
fa-trier.rlp.de

Länderschlüssel:	27
Finanzamtsnummer:	42
Steuernummer:	4265701999
Sicherheitsnummer:	59045943

04.09.2025

Mein Aktenzeichen
42 / 657 / 01999

Ihr Schreiben vom _____ Ansprechpartner/-in/E-Mail _____ Telefon/Fax
0651 9360 - 34426
0651 9360-34900

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1
Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Name, Anschrift	Firma Steka Stahl- und Maschinenbau GmbH, Am Schiessberg 23, 54313 Zemmer
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt **vom 04.09.2025 bis zum 03.09.2028**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegeansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Landesfinanzkasse
Bankverbindung
BBK Koblenz

IBAN: DE04 5700 0000 0057 0015 17
BIC: MARKDEF1570

Info-Hotline der Finanzämter für allgemeine steuerliche Fragen: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center
Trier, Hubert-Neuerburg Straße 1

Öffnungszeiten Service-Center
Die aktuellen Zeiten können
unter www.finanzamt.rlp.de
eingesehen oder unter
0651 9360-0 erfragt werden.

Land Rheinland-Pfalz **FAMILIEN-FREUNDLICHER ARBEITSGEBER**

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.